

THÜR. LANDTAG POST
01.07.2019 15:42

15008/19



Thüringer
Bauernverband e.V.

Thüringer Bauernverband e.V. (TBV) | Alfred-Hess-Straße 8 | 99094 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und
Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
AfILF**

Landesgeschäftsstelle
Alfred-Hess-Str. 8
99094 Erfurt

Telefon
0361 262532 - 0

Telefax
0361 26253-225

Internet
www.tbv-erfurt.de

E-Mail
tbv@tbv-erfurt.de

vorab per E-Mail: poststelle@landtag.thueringen.de

Erfurt, 1. Juli 2019

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes - Schaffung eines
forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes
Gesetzentwurf und Änderungsanträge**

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/3150

zu Drs. 6/6963

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

(ergänzende schriftliche Anhörung)

mit am 13. Juni 2019 beim Thüringer Bauernverband e. V. (TBV) eingegangenen Schreiben wurde uns im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 GO des Thüringer Landtages die Gelegenheit eingeräumt, zu dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes - Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes sowie dem Änderungsanträgen (Vorlagen 6/5663 und 6/5532) schriftlich Stellung zu nehmen. Wir möchten uns für diese Möglichkeit bedanken und wie folgt ausführen:

zu Nr. 2 des Änderungsantrages der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 12. Juni 2019 (Vorlage 6/5663):

Wie bereits in der Stellungnahme vom 29. April 2019 ausgeführt, wird seitens des TBV die in § 17 Abs. 1 Satz 1 ThürWaldG vorgesehene Regelung eines Vorkaufsrechtes für den Fall der Veräußerung teilweise bewaldeter landwirtschaftlicher Grundstücksflächen sehr begrüßt, da bisher lediglich ein (rein) landwirtschaftliches Vorkaufsrecht gemäß § 12 GrdStVG i. V. m. § 4 RSiedlG i. V. m. § 1 Thüringer Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes normiert ist und dieses Vorkaufsrecht beim Kauf von Land- und Forstflächen umgangen werden kann.

Bankverbindung
Erfurter Bank e.G.
IBAN: DE73820642280001806203
BIC: ERFBDE33XXX

Vereinsregister
Amtsgericht Erfurt
Ifd. Nr. 160340
Steuernr.: 151/143/50238

Präsident
Hauptgeschäftsführerin

Alfred-Hess-Straße 8
99094 Erfurt
Telefon: 0361 26253-200
Fax: 0361 26253-225

Entgegen der Ankündigung in § 17 Absatz 1 Satz 1 ThürWaldG sieht der Änderungsantrag (Nr. 2 c) in dem neuen § 17 Absatz 3 ThürWaldG lediglich die Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes vor. Auch der Gesetzentwurf vom 20. März 2019 enthält keine gesetzliche Regelung zur Ausgestaltung eines Vorkaufsrechtes für teilweise bewaldete landwirtschaftliche Flächen.

Unklar bleibt zudem, ob der Alternativvorschlag zu § 17 vom 29. März 2019, der das Vorkaufsrecht beim Kauf von Land- und Forstflächen (wenn auch unzureichend) ausgestaltete, weiterhin im Raum steht und diskutiert wird oder vollständig verworfen wurde. Wir bitten insofern um Klarstellung.

zu Nr. 2 des Änderungsantrages der Fraktion der AfD (Vorlage 6/6963):

Der Antrag wird diesseits abgelehnt. Zum einen kann der Landesgesetzgeber nicht ein Vorkaufsrecht zugunsten des Bundes regeln und zum anderen ist zwingend ein Vorkaufsrecht zugunsten der Thüringer Landgesellschaft mbH zu fixieren, da ansonsten die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unberücksichtigt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführerin

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTd bearbeitet.